

Kreisverordnung zur Änderung der Kreisverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Steinburg vom 10.10.2000, zuletzt geändert mit Kreisverordnung vom 20.08.2013

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Neufassung vom 8. August 1990 (BGBl. 1 S. 1690) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG-ZustVO) vom 11.01.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 270) und des § 55 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in der Neufassung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

Artikel 1

§ 2 der Kreisverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Steinburg erhält folgende Fassung:

Beförderungsentgelte

Die Beförderungsentgelte berechnen sich nach folgenden Einheitstarifen:

1. Das Grundentgelt für jede Inanspruchnahme einer Taxe mit maximal 6 Fahrgästen beträgt 3,20 Euro und einer Taxe mit mehr als 6 Fahrgästen beträgt 3,70 Euro.

2. **Taxe 1:** Fahrten mit maximal 6 Fahrgästen:

Von Montag bis Sonnabend in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr:

- Bis 3 000 m Fahrtstrecke werden für je 44,44 m Fahrtstrecke 0,10 Euro (entsprechend je 2,25 Euro für die ersten 3 Fahrkilometer) berechnet.
- Über 3 000 m Fahrtstrecke werden für je 60,61 m Fahrtstrecke 0,10 Euro (entsprechend je 1,65 Euro ab dem 4. Fahrkilometer) berechnet.

Von Montag bis Sonnabend in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr:

- Bis 3 000 m Fahrtstrecke werden für je 43,48 m Fahrtstrecke 0,10 Euro (entsprechend je 2,30 Euro für die ersten 3 Fahrkilometer) berechnet.
- Über 3 000 m Fahrtstrecke werden für je 57,47 m Fahrtstrecke 0,10 Euro (entsprechend je 1,74 Euro ab dem 4. Fahrkilometer) berechnet.

3. **Taxe 2:** Fahrten mit mehr als 6 Fahrgästen:

Von Montag bis Sonnabend in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr:

- Bis 3 000 m Fahrtstrecke werden für je 37,04 m Fahrtstrecke 0,10 Euro (entsprechend je 2,70 Euro für die ersten 3 Fahrkilometer) berechnet.

- Über 3 000 m Fahrtstrecke werden für je 47,62 m Fahrtstrecke 0,10 Euro (entsprechend je 2,10 Euro ab dem 4. Fahrkilometer) berechnet.

Von Montag bis Sonnabend in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr:

- Bis 3 000 m Fahrtstrecke werden für je 37,04 m Fahrtstrecke 0,10 Euro (entsprechend je 2,70 Euro für die ersten 3 Fahrkilometer) berechnet.
 - Über 3 000 m Fahrtstrecke werden für je 46,73 m Fahrtstrecke 0,10 Euro (entsprechend je 2,14 Euro ab dem 4. Fahrkilometer) berechnet.
4. Der Tarif Taxe 2 ist nur anzuwenden bei Fahrzeugen, die laut Ziffer 12 des Fahrzeugscheines bzw. laut Ziffer/Feld S. 1 der Zulassungsbescheinigung Teil I mehr als 7 Sitzplätze (einschließlich Fahrer) haben und wenn tatsächlich mehr als 6 Fahrgäste befördert werden (Großraumtaxen).
 5. Wartezeiten werden mit 0,10 Euro für je 10,00 Sekunden (entsprechend 36,00 €/Stunde) berechnet.
 6. Die Anfahrt zum/zur Besteller/in einer Taxe erfolgt kostenlos, soweit nicht Ziffer 7 eine abweichende Regelung trifft.
 7. Für die Anfahrt ist ein Entgelt nach Ziffer 2 bzw. Ziffer 3 zu berechnen, wenn die Anfahrt zu einem Ort erfolgt, von dem aus die Fahrt nicht zum Betriebssitz der Taxe zurückführt.

Artikel 2

§ 8 der Kreisverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Steinburg erhält folgende Fassung:

Umstellung der Taxameter

Die Taxameter sind bis zum 28.02.2015 auf die in dieser Verordnung genannten Beförderungsentgelte umzustellen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 01.02.2015 in Kraft.

Itzehoe, den 19.12.2014

Kreis Steinburg
Der Landrat
als Kreisordnungsbehörde
In Vertretung
gez. Dr. Seppmann
1. Stellvertreter des Landrats